



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

PRESSEERKLÄRUNG

Hamburg, den 17. Dezember 2009

Mehr Transparenz für die Informationsfreiheit

Regelungen zum Informationszugang der Bürgerinnen und Bürger vereinheitlichen!

Die auf Einladung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gestern in Hamburg zusammengetretene 19. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten hat einstimmig folgende EntschlieÙung verabschiedet:

„Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder begrüÙt die Ankündigung in der Koalitionsvereinbarung der neuen Bundesregierung, die Ansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information in einem einheitlichen Gesetz zur Regelung der Informationsansprüche der Bürgerinnen und Bürger zusammenzufassen.

Die Ansprüche auf Einsicht in Verwaltungsakten und auf Zugang zu sonstigen Informationen öffentlicher Stellen sind derzeit auf eine Vielzahl von Einzelvorschriften verteilt: Sie finden sich insbesondere im Informationsfreiheitsgesetz, im Umweltinformationsgesetz und im Verbraucherinformationsgesetz. Dabei werden vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich geregelt, etwa die Voraussetzungen für den Informationszugang, die Fristen zur Beantwortung von An-

www.hamburg.datenschutz.de

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Klosterwall 6 - D-20095 Hamburg - Tel.: 040 - 4 28 54 - 40 40 - Fax: 040 - 4 28 54 - 40 00

Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.

Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E).



fragen, die Gebühren, welche für den Informationszugang zu entrichten sind, und die Rechte auf Anrufung der Informationsfreiheitsbeauftragten. Diese Zersplitterung erschwert die Wahrnehmung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger und trägt zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung durch die Behörden bei.

Bei der anstehenden Überarbeitung sollten die Vorschriften so gestaltet werden, dass ein Höchstmaß an Transparenz und Bürgerfreundlichkeit erreicht wird. Die vielfältigen gesetzlichen Ausnahmetatbestände, wegen derer ein Informationszugang verweigert werden kann, gehören auf den Prüfstand.“

Dazu der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Prof. Dr. Johannes Caspar: „Ein einheitliches Informationsfreiheitsgesetz wird nicht nur die Rechtsanwendung durch die zuständigen Behörden erleichtern, sondern auch den Bürgerinnen und Bürgern ihren Anspruch auf Informationszugang deutlicher vor Augen führen. Das Bürgerrecht auf eine transparente Verwaltung sollte durch ein Gesetz verwirklicht werden, das seinerseits transparent ist.“

Kontakt/ Rückfragen:

Dr. Renate Thomsen, Tel. 428 54 - 4062